

## Regelung zum Thema “Früheres Verlassen des Unterrichtes, um öffentliche Verkehrsmittel rechtzeitig zu erreichen”

Stand September 2018

Grundsätzlich sei festgehalten, dass für das frühzeitige Verlassen des Unterrichtes zum Zwecke der Erreichung eines öffentlichen Verkehrsmittels kein Rechtsanspruch besteht und auch im Falle eines diesbezüglichen Klassenbucheintrages die unterrichtende Lehrperson diesem Anspruch jeweils entgegenreten kann.

**Das gewährbare Zeitmaximum im Ganzen beträgt 30 Minuten und im Einzelfall 10 Minuten. Es können also vom Klassenvorstand 3 mal 10 Minuten, 6 mal 5 Minuten sowie auch Mischformen gewährt werden.**

Die Regelung bezieht sich auf den Unterricht laut Stundenplan gemäß der hausinternen Zeiteinteilung und kann nicht in Anwendung gebracht werden, wenn zum Beispiel eine Pause durchgearbeitet wird und aus diesem Grunde der Unterricht früher endet. In das Klassenbuch ist deshalb der Zeitpunkt der gewährten früheren Entlassung (zum Beispiel Mo 16:00, **nicht** “10 Minuten früher”) einzutragen.

Liegt bei einer Schülerin oder einem Schüler nach Auffassung des Klassenvorstandes ein berechtigter Anspruch zu einer noch früheren Entlassung oder der Überschreitung des Zeitmaximums vor und sprechen keine sonstigen Gründe dagegen, so ist die Schülerin bzw. der Schüler in die Direktion zu schicken, wo vom Direktor nach Vorlage der Fahrpläne und einer Besprechung der spezifischen Gegebenheiten eine Ausnahme von der oben angegebenen Regelung gewährt werden kann.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "FR" followed by a stylized flourish.

Franz Reithuber  
(Direktor)